



## Weiterversicherung in der Krankenversicherung

### FÜR BAUERN

#### Voraussetzungen

Das Recht auf Weiterversicherung besteht für Personen, die aus der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) ausgeschieden sind, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht nach irgendeinem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Weiterversichern kann sich jedoch nur, wer Vorversicherungszeiten in einer gesetzlichen Krankenversicherung aufweisen kann, und zwar

- in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen (die Frist von 12 Monaten kann sich um bestimmte Zeiten, wie z.B. Anstaltspflege auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, ordentlicher oder außerordentlicher Präsenzdienst, verlängern) oder
- unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 6 Wochen nach dem BSVG oder einem anderen Bundesgesetz.

Darüber hinaus haben das Recht auf Weiterversicherung:

- im Falle des Todes des Versicherten:
  - der überlebende Ehepartner/eingetragene Partner;
  - die überlebenden Angehörigen (z.B. Kinder, Enkel, Stiefkinder, pflegender Angehöriger);
- bei Aufhebung, Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft:
  - der frühere Ehepartner/eingetragene Partner;
- nach dem Ausscheiden des Versicherten aus der Pflichtversicherung:
  - Personen, die zu diesem Zeitpunkt nach der Satzung der SVS als Angehörige gegolten haben.

#### Antrag

Das Recht auf Weiterversicherung ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, nach dem Todestag oder der Ehescheidung bzw. nach dem Ende der Anspruchsberechtig-

ung wegen Ausscheidens des Versicherten aus der Pflichtversicherung geltend zu machen.

#### Beitragshöhe

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Krankenversicherung ist die Höchstbeitragsgrundlage. Von dieser ist ein Beitrag zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragsatz zu bemessen ist.

Falls jedoch der Versicherte infolge seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht imstande ist, diesen Beitrag zu bezahlen, kann er bei der SVS die Herabsetzung der Beitragsgrundlage bis zu einem gesetzlich festgelegten Mindestbetrag beantragen. Wird der Antrag auf Herabsetzung zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist gestellt, wirkt die Herabsetzung ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Ab 01. Jänner eines jeden Jahres werden die Beitragsgrundlagen aufgewertet.

#### Beginn und Ende

Die Weiterversicherung schließt in der Regel unmittelbar an das Ende der Pflichtversicherung an.

Die Weiterversicherung endet:

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (das ist mit Beginn einer gesetzlichen Krankenversicherung durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit oder durch Zuerkennung einer Pension);
- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherte seinen Austritt erklärt hat;
- wenn die Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Monate ganz oder teilweise rückständig sind, mit dem Ende des zweiten Monats, frühestens jedoch mit dem Ablauf des ersten vollen Kalendermonates, nach dem der Antrag auf Weiterversicherung gestellt wurde.

## Beitragsentrichtung

Die Beiträge zur Weiterversicherung sind zu Beginn eines jeden Kalendermonates fällig und zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. Vorauszahlungen sind möglich.

Die Beiträge sind über ein Geldinstitut an die SVS zu überweisen.

Den quittierten Einzahlungsbeleg hat der Versicherte als Nachweis für die Beitragszahlung sorgfältig aufzubewahren. Der Beitrag gilt erst mit dem Einlangen der Zahlung bei der SVS als entrichtet.

**Ein Dauerauftrag wird empfohlen!**

## Meldepflicht

Die Weiterversicherten sind verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung (Namens- und Anspruchsänderung, Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, Pensionszuerkennung und dergleichen) binnen einem Monat der SVS zu melden.

## Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgo-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie unter **svs.at/kontakt**.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](https://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-035\_B, Stand: 2022